

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Firma

VGW Stadtentwicklungs GmbH

Sitz Schwäbisch Gmünd

ENTWURF

Stand 14.03.2025

ENTWURF

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

VGW Stadtentwicklungs GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwäbisch Gmünd.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd.

Dazu gehören:

- a) der An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie deren konzeptionelle Weiterentwicklung,
b) die Erschließung und Bebauung von Grundstücken,
c) die Renovierung von Gebäuden sowie die Vermarktung sämtlicher erworbenen Grundstücke,
d) die Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden.

Den Grundstücken stehen das Erbbaurecht, Wohnungseigentum und Teileigentum gleich.

- (2) Die Gesellschaft erfüllt den Zweck nach Abs. (1) im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellungen ihrer Alleingeschafterin, der Vereinigten Gmünder Wohnbaugesellschaft mbH (VGW) in Schwäbisch Gmünd.
(3) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf das Gebiet und die damit verbundene Interessenlage der Stadt Schwäbisch Gmünd.
(4) Die Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Von diesem Stammkapital übernimmt als Einlage

- Die Alleingesellschafterin Vereinigte Gmünder Wohnungsbaugesellschaft mbH mit Sitz in Schwäbisch Gmünd den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 Euro.

- (2) Diese Einlage ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft sind

- a) der (die) Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

Geschäftsführung

§ 6

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Der jeweilige Geschäftsführer der VGW wird zum Geschäftsführer bestellt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder, falls Prokuristen vorhanden sind, von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten.

Die Geschäftsführer werden von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, zu führen.

Gesellschafterversammlung

§ 7

- (1) Die Beschlüsse der Alleingesellschafterin werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31.08. jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 8

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Alleingesellschafterin hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift über die Gesellschafterversammlung anzufertigen und zu unterschreiben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung entscheidet, unbeschadet ihrer Zuständigkeit nach § 46 GmbHG und nach vorheriger Beratung mit Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Alleingesellschafterin VGW, über folgende Gegenstände:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung eines Verlustes;
- b) die Entlastung der Geschäftsführung;
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;

- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschl. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, unbeschadet §§ 53 ff. GmbHG;
- f) die Auflösung der Gesellschaft, unbeschadet §§ 60 ff. GmbHG,
- g) die Bestellung und Abberufung sowie Abschluss, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer und Prokuristen;
- h) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind;
- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
- l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz.

V. Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

§ 10

Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 11

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Jahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für „Eigenbetriebe“ geltenden Vorschriften aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Genehmigung erteilen kann.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 12

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zur Prüfung vorzulegen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu

beachten. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 3 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger.
- (5) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt (Gemeinde) bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO wird eingeräumt.
- (6) Die Unternehmensplanung, der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers und ggf. weitere Unterlagen sind der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Zwecke der jährlichen Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht nach § 95a GemO) jeweils zu dem von der Stadt Schwäbisch Gmünd bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- (7) Der Stadt Schwäbisch Gmünd sind der Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis zu bringen.

VI. Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 13

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen; der Abschluss bedarf der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Dem Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1) mit der VGW wird hiermit im Voraus zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung wird jedoch ergänzend zu einem konkret abgeschlossenen Vertrag einen Zustimmungsbeschluss fassen.

VII. Salvatorische Klausel

§ 14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Der Gesellschafter wird unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

VIII. Wettbewerbsverbot

Den Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot und der Geschäftschancenbindung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden.

Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die Gegenleistung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

IX. Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EUR 2.500,00 (Notarkosten, Gerichtskosten, Bankgebühren sowie Kosten eines steuerlichen oder rechtlichen Beraters).

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.